

Kinderschutzrichtlinie von ECPAT Deutschland e.V.

Impressum

Herausgeber:

ECPAT Deutschland e.V.

Alfred-Döblin-Platz 1

79100 Freiburg

Tel. +49 (0) 761 / 887 926 3 – 0

www.ecpat.de

© ECPAT Deutschland e.V.

Alle Rechte vorbehalten

Gültigkeit seit 2017

Letzte Aktualisierung: 30.01.2025

Gültig für: Mitarbeitende der Geschäftsstelle, ECPAT Vorstand & Personen, die freiberuflich für ECPAT tätig sind.

Inhalt

Einleitung und Bezugsrahmen.....	3
Verpflichtungserklärung.....	3
Präventive Maßnahmen.....	4
a) Selbstverpflichtungserklärung.....	4
b) Erweitertes Führungszeugnis	4
c) Verhaltenskodex.....	4
d) Standards der Personalpolitik	4
e) Kommunikationsstandards.....	4
Fallmanagement und Verfolgung von Hinweisen	5
a) Schutzbeauftragte Person	5
b) Meldung und Verfolgung von Hinweisen	5
Empfehlung für Mitgliedsorganisationen.....	5
Dokumentation und Weiterentwicklung.....	6
Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie.....	6
Anhänge.....	6
(1) Selbstverpflichtungserklärung.....	6
(2) Erweitertes Führungszeugnis	6
(3) Verhaltenskodex.....	6
(4) Kommunikationsstandards.....	6
(5) Beschwerdemechanismus.....	6
(6) Schutzbeauftragte Person	6
(7) Empfehlung für Mitgliedsorganisationen.....	6
(8) Rolle des Vorstands	6

Einleitung

Die Arbeit von ECPAT Deutschland e.V. beruht auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie ihrer Zusatzprotokolle. Laut Kinderrechtskonvention sind alle Menschen unter 18 Jahren als Kinder zu betrachten und aufgrund ihres Kindseins besonders schutz- und förderungsbedürftig. ECPAT Deutschland e.V. (im Weiteren ECPAT) setzt sich aktiv und präventiv gegen Kinderrechtsverletzungen ein. Insbesondere steht dabei der Schutz vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel im Fokus der Arbeit des Vereins. Die vorliegende Richtlinie zielt auf den Schutz aller Kinder mit und ohne Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen ab. ECPAT sieht seine Aufgabe darin, die Rechte aller Kinder zu stärken, die Entwicklungschancen von Kindern zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Das Wohl des Kindes sowie die aktive Beteiligung von Kindern sind dabei zwei Leitprinzipien in der Arbeitsweise und den Maßnahmen von ECPAT.

Weitere Referenzen für die Arbeit des Vereins bilden die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen Nr. 182 der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und der Schutzauftrag der deutschen Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Der nationale rechtliche Rahmen in Deutschland ist das Strafgesetzbuch. In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Sexualstraftäter*innen der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen Täter*innen vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. In Deutschland ist, wie in einigen anderen Ländern auch, eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die

Sexualstraftat nicht im Herkunftsland der Täter*in begangen wurde.

ECPAT Deutschland ist Teil des weltweiten ECPAT International Netzwerks. Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie orientiert sich an den von ECPAT International und der Keeping Children Safe Coalition erarbeiteten und international anerkannten Standards für den Kinderschutz.

ECPAT richtet sich nach dem Terminologischen Leitfaden¹ bei der Definition der unterschiedlichen Formen von sexueller Gewalt an und Ausbeutung von Kindern.

Verpflichtungserklärung

Mit dieser Kinderschutzrichtlinie stellt ECPAT sicher, dass der Schutz von Kindern als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird. ECPAT und seine Mitarbeitenden sowie der Vorstand arbeiten darauf hin, Kinder jeden Geschlechts mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. ECPAT setzt sich dabei für ein Umfeld ein, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird. Kinder sollen bei Maßnahmen, die sie betreffen, beteiligt und ihre Interessen berücksichtigt werden. ECPAT will dadurch ein entsprechendes Bewusstsein schaffen und für das Thema sensibilisieren. Die Bereiche Prävention, Fallmanagement und Beschwerdemechanismus, Dokumentation und Weiterentwicklung werden durch klar definierte Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen definiert. Im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit stellt ECPAT sicher, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt. Nicht zuletzt gilt es, im Rahmen der Advocacy Aktivitäten zum Schutz von Kindern, Politik, Strafverfolgung, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft für die Relevanz von Schutzmaßnahmen für Kinder zu sensibilisieren, damit diese Verantwortung übernehmen und Kinderschutzmaßnahmen verankern.

¹ <https://www.terminologie.ecpat.de>

Präventive Maßnahmen

a) Selbstverpflichtungserklärung

Mit der Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 1) wird ECPAT versichert, dass keine rechtskräftige Verurteilung in Bezug auf die aufgeführten Straftaten und keine entsprechenden Verfahren gegen die eigene Person vorliegt.

Die Erklärung wird von Personen unterzeichnet, die in ihrer Funktion bei ECPAT gemäß §30a BZRG direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Diese Personengruppe umfasst hauptberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle, Vorstandsmitglieder und anderen Funktionsträger*innen, die ECPAT Deutschland e.V. repräsentieren, sowie alle Personen, die für ECPAT Deutschland freiberuflich tätig werden.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Die Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet die Zustimmung, dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Auch wenn gemäß §30a BZRG keine gesetzliche Bestimmung vorliegt von allen oben genannten Personen das erweiterte Führungszeugnis einzusehen, hat ECPAT als Kinderrechtsorganisation, die sich zum Schutz vor jeglicher Gewalt und Ausbeutung von Kindern einsetzt, ein berechtigtes Interesse, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird im Drei-Jahres-Rhythmus neu angefordert eingesehen.

c) Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex zum Kinderschutz (Anhang 3) garantiert einen professionellen Kinderschutzstandard, der dem Schutz aller Kinder dient.

Alle Personengruppen, deren Arbeitsumfeld im Bereich von ECPAT liegt und die im Auftrag von ECPAT tätig sind (s.o.), unterzeichnen bei Arbeitseinstieg oder Auftragsannahme den Hinweis auf die Kinderschutzrichtlinie und deren Kenntnisnahme.

d) Standards der Personalpolitik

Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements sind wichtiger Bestandteil einer umfassenden Kinderschutzrichtlinie. Wobei sich ECPAT bewusst ist, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Täter*innen geben kann. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden werden konsequent Kinderschutzfragen in Bewerbungsverfahren aufgenommen.

Alle aufgeführten Präventionsmaßnahmen werden bereits im Bewerbungsprozess erläutert.

Zum Thema Kinderschutz werden alle Mitarbeitenden, Vorstandsmitglieder und Freiberufler entsprechend ihren Aufgaben und Funktionen fortlaufend weitergebildet.

e) Kommunikationsstandards

Auch in von ECPAT eingesetzten bildlichen Darstellungen oder Texten steht die Würde des Kindes an erster Stelle. Die Berichterstattung über die Arbeit von ECPAT ist ein wichtiges Element, um zur Verwirklichung von Kinderrechten beizutragen. Gleichzeitig birgt diese Kommunikation auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen.

Eine angemessene, nicht-diskriminierende Sprache und die Nutzung korrekter, aktueller Begrifflichkeiten im Themenfeld von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist unabdingbar, um der Schutzverantwortung nachzukommen. Die Terminologischen Richtlinien zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung werden in der Arbeit von ECPAT berücksichtigt.

Worte und Bilder transportieren Botschaften und vermitteln bestimmte Vorstellungen, wie von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung betroffene Kinder gesellschaftlich wahrgenommen werden. ECPAT sieht daher die Zusammenarbeit mit Presse und Medien als wichtige Möglichkeit an, für einen besseren Schutz von Kindern aktiv einzutreten und Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Der Verein unterstützt fachlich eine differenzierte und

verantwortungsvolle Berichterstattung. In seiner Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich ECPAT dafür ein, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt. ECPAT verpflichtet sich bei jeder Publikation, eingeschlossen der Veröffentlichungen auf der Webseite oder in den sozialen Medien, festgelegte Kommunikationsstandards zu beachten. (Anhang 4)

Besonders bei gefährdeten Kindern bedarf es einer hohen Sensibilität im Umgang mit Kommunikation. Zu besonders vulnerablen Kindern gehören unter anderem Kinder, die von sexualisierter oder anderer Gewalt betroffen sind, Kinder mit Beeinträchtigungen, queere Kinder, Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben, Kindersoldaten, geflüchtete Kinder, traumatisierte Kinder (auch nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.).

Die Kommunikationsstandards sind von allen Personengruppen, die im Auftrag von ECPAT tätig sind, gesondert zur Kenntnis zu nehmen.

Fallmanagement

ECPAT bietet über das Beschwerdemanagement zu (sexualisierter) Gewalt und Ausbeutung zwei Möglichkeiten für die Hinweisgebung: 1. Hinweis über die Meldeplattform www.nicht-wegsehen.net 2. Hinweis an die Schutzbeauftragte Person. Dieser Weg muss genutzt werden, sofern interne Personen² als mögliche Täter*innen im Verdacht stehen.

Ziel ist es, bei Hinweisen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Hinweise von (sexualisierter) Gewalt an Kindern zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Das Fallmanagement und die Verfolgung von Hinweisen sind allen Mitarbeitenden bekannt. (Anhang 5)

a) Schutzbeauftragte Person

Alle Kinderschutzmaßnahmen, die von ECPAT Deutschland e.V. ausgehen, müssen im Interesse der Kinder geschehen und überwacht werden. Dafür wird vom Vorstand ein/e Schutzbeauftragte*r benannt, die als klare und erste Ansprechperson für alle Schutzfragen sowie als Beschwerdestelle nach innen und außen fungiert. (Anhang 6)

Dies übernimmt eine vom Vorstand benannte externe Person. Die Vertretung wird durch eine benannte Person aus dem Vorstand sichergestellt.

Bei Hinweisen/Beschwerden werden in Rücksprache mit einem Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung aus dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Die Schutzbeauftragte Person ist verpflichtet, die Vorgaben gemäß des Beschwerdemanagement (Anhang 5) zu befolgen.

b) Meldung und Verfolgung von Hinweisen

Die Meldung eines Hinweises an die Schutzbeauftragte Person erfolgt über die Emailadresse Schutzbeauftragte@ecpat.de.

Wichtig ist, dass das weitere Vorgehen unmittelbar und vertraulich mit der Person, von der* die Information gekommen ist, oder mit weiteren direkt involvierten Personen abgeklärt wird. Die Schutzbeauftragte Person ist verpflichtet den Hinweis dem Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung (4-Augen aus Vorstand) zu melden und das weitere Vorgehen gemeinsam zu besprechen. Allen obliegen die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Empfehlung für Mitgliedsorganisationen

Damit auch die Mitglieder von ECPAT Deutschland die gemeinsame Verantwortung zum Schutz der Kinder wahrnehmen empfehlen wir die Erarbeitung einer individuellen Kinderschutzrichtlinie und haben für

² Hauptberuflich, ehrenamtliche MA, Vorstand, Personen, die für ECPAT tätig sind, Dienstleister von ECPAT

Mitgliedsorganisation dazu eine Information erarbeitet (Anhang 7).

Dokumentation und Weiterentwicklung

Es wird eine datenschutzkonforme Dokumentation geleistet. Zweck hierbei ist ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung der Kinderschutzmaßnahmen von ECPAT. Jeder einzelne Hinweis wird nach vorgegebenen Standards bearbeitet, dokumentiert und abgelegt.

Die Kinderschutzrichtlinie von ECPAT wird spätestens in einem **vierjährigen** Zyklus überarbeitet.

Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie hat ihre Gültigkeit mit der Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 10.10.2017 erlangt.

Aktueller Stand: 22.04.2025

Anhänge

- (1) Selbstverpflichtungserklärung
- (2) Erweitertes Führungszeugnis
- (3) Verhaltenskodex
- (4) Kommunikationsstandards
- (5) Beschwerdemechanismus
- (6) Schutzbeauftragte Person
- (7) Empfehlung für Mitgliedsorganisationen
- (8) Rolle des Vorstands

Anhang 1

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname _____
geboren am _____
wohnhaft in _____

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
(§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung
(§174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184l StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
(§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit
(§201a, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, ECPAT Deutschland e. V. sofort über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Gleichzeitig verpflichte ich mich, vor Antritt meiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und dies ECPAT Deutschland e.V. zur Einsichtnahme vorzulegen. Entsprechend dem Monitoring von ECPAT Deutschland e.V. verpflichte ich mich während der Dauer meiner Tätigkeit bei ECPAT Deutschland e.V. im regelmäßigen Turnus von 3 Jahren ein aktualisiertes erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Als Kinderrechtsorganisation liegt ECPAT ein berechtigtes Interesse zur Einsicht vor (Erklärung siehe Kinderschutzrichtlinie).

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 2: Erweitertes Führungszeugnis

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß §30a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins:

Nachname, Vorname: _____,

geboren am: _____,

wohnhaft in: _____,

_____.

ist für ECPAT Deutschland e.V. tätig und benötigt für ihre/seine Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 1 BZRG. Es wird bestätigt, dass die **Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.**

ECPAT Deutschland e.V. ist ein deutscher gemeinnütziger Verein im Bereich Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. ECPAT möchte durch seine Programme und Aktivitäten dazu beitragen, Kinder zu schützen und zu fördern und setzt sich insbesondere für Kinder und deren Rechte ein.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Monshausen
Geschäftsführerin
ECPAT Deutschland e.V.

Anhang 3: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex zum Kinderschutz für ECPAT Deutschland e.V.

Die Arbeit von ECPAT Deutschland e. V. beruht auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie ihrer Zusatzprotokolle. Laut Kinderrechtskonvention sind alle Menschen unter 18 Jahren als Kinder zu betrachten und aufgrund ihres Kindseins besonders schutz- und förderungsbedürftig. ECPAT betätigt sich weltweit aktiv und präventiv gegen Kinderrechtsverletzungen. Insbesondere steht dabei der Schutz vor sexueller Ausbeutung im Fokus der Arbeit des Vereins.

Durch die Unterschrift dieses Verhaltenskodex wird die Verantwortung zum Wohle der Kinder und Schutz vor Gewalt wahrgenommen und verpflichtet zur Einhaltung.

Dieser Verhaltenskodex gilt für:

- alle hauptberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle
- alle Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger*innen, die ECPAT Deutschland e.V. repräsentieren
- Personen, die im Auftrag von ECPAT tätig werden.

Verhaltenskodex

Name:

Funktion:

Ich verpflichte mich hiermit:

- Alle Kinder als Individuen zu respektieren, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung und ein für sie sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und /oder zu wahren.
- Niemals die durch meine Person verliehene Macht oder Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen.
- Niemals an einem Kind, weder sexuelle, körperliche, noch emotionale Gewalt auszuüben oder dieses auszubeuten. Insbesondere verpflichte ich mich, niemals mit oder an einem Kind sexuelle Handlungen auszuführen.
- Niemals um einen Gefallen zu bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.
- Jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Einschüchterung oder Ungleichbehandlung zu unterlassen.
- Die Kommunikationsstandards von ECPAT Deutschland e.V. über die Verwendung von Bildern von Kindern zu respektieren und Bilder von (erkennbaren) Kindern in den Publikationen von ECPAT Deutschland e.V. nur zu verwenden, wenn die Minderjährigen der Veröffentlichung zugestimmt haben.

Ich werde

- In meiner Tätigkeit für ECPAT Deutschland e. V. die Kinderschutzrichtlinie von ECPAT umfassend respektieren und umsetzen.
- Auf alle Vorkommnisse oder Hinweise auf Verdachtsfälle in Absprache mit der Schutzbeauftragten Person von ECPAT reagieren.
- Alle Kinder mit Respekt behandeln und ihre Reaktionen auf mein Verhalten und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen.
- Die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen. Wenn möglich werde ich dafür Sorge tragen, dass eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist, wenn ich in meiner Arbeit mit Kindern zu tun habe. Falls individuelle Beratung oder Gespräche notwendig sind, werde ich eine weitere Person vorher informieren, wo und wann dieses stattfindet.

Ich habe den Verhaltenskodex aufmerksam gelesen und verstanden. Ich bin mir bewusst, dass ECPAT erwartet, dass ich mich zu jeder Zeit an die im Verhaltenskodex beschriebenen Verhaltensstandards halten werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 4:

Kommunikationsstandards

Kommunikationsstandards ECPAT Deutschland e.V.

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit. Sie bewahren die Würde der dargestellten Person.
- Angemessene Sprache ist für ECPAT ein Qualitätskriterium und orientiert sich hier am Terminologischen Leitfaden³ für den Schutz von Kindern⁴ vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opferrolle oder andere stereotype Rollen wird vermieden.
- Das „Recht am eigenen Bild“ gilt sowohl für Erwachsene als auch für Kinder. Bilder, auf denen Personen eindeutig zu erkennen sind, dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden. Bei Kindern bis acht Jahren entscheiden darüber allein deren Eltern. Je älter Kinder sind, desto weniger darf die Einwilligung der Eltern gegen den Willen der Kinder verstoßen. Darum gilt zwischen acht und 17 Jahren die sogenannte Doppelzuständigkeit: Es müssen beide Erziehungsberechtigte und die Kinder mit der Veröffentlichung einverstanden sein. Sofern das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.
- Es ist darauf zu achten, dass abgebildete Kinder vollständig und angemessen bekleidet sind.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit dessen Einverständnis und des/der Sorgeberechtigten.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.
- ECPAT Deutschland besitzt und veröffentlicht keine Fotografien und Bilder von Kindern, die eine Illustration sexueller Ausbeutung beinhalten oder derartig interpretiert werden könnten. Wenn entsprechende Fotografien/Bilder von Kindern veröffentlicht werden sollen, so sind die betreffenden Kinder und deren Sorgeberechtigte über den Zweck und die Nutzung zu informieren. Eine schriftliche Zustimmung ist erforderlich.

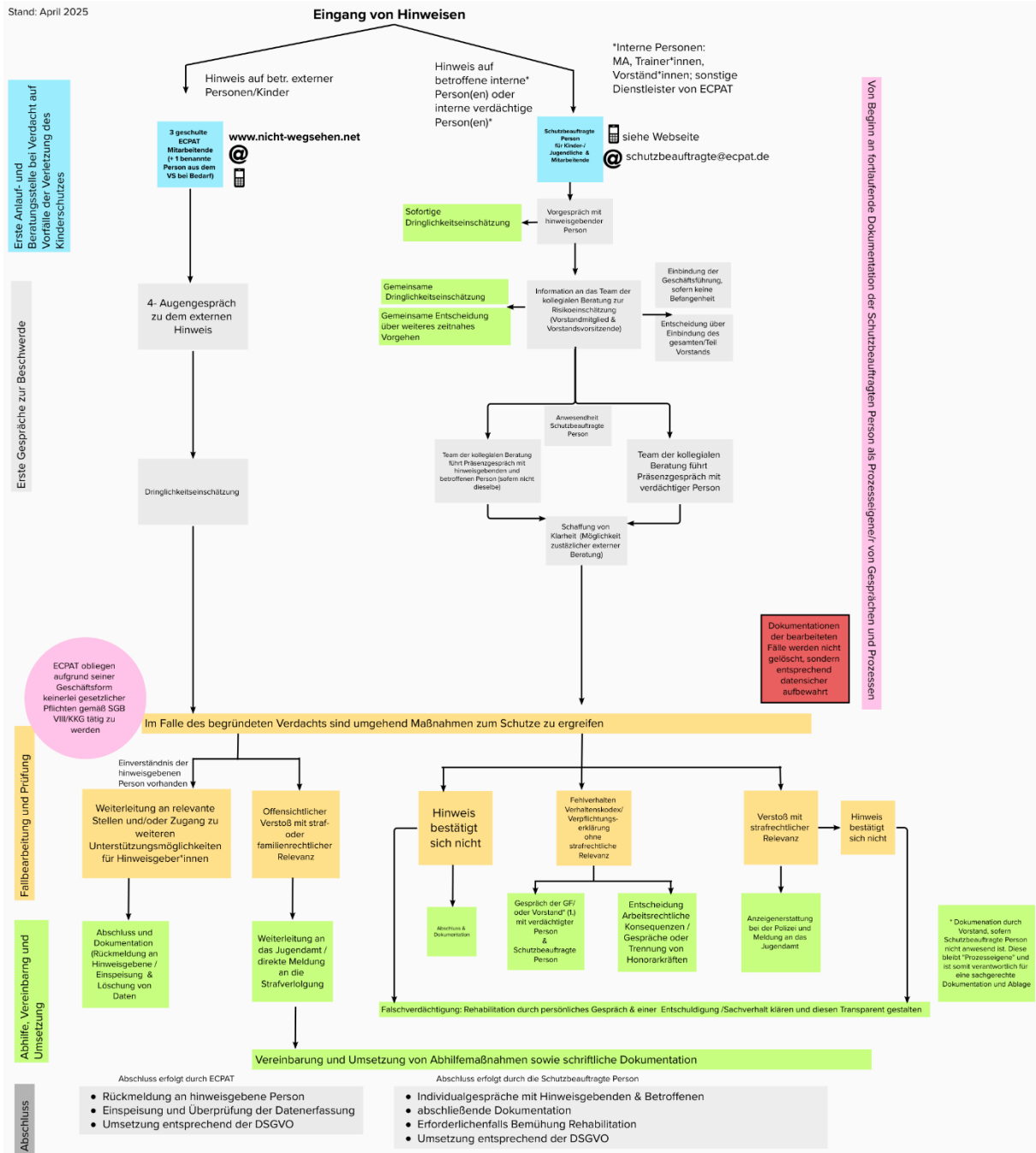
Anhang 5:

³ <https://www.terminologie.ecpat.de/>

⁴ ECPAT arbeitet auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, welche im Artikel 1 alle Menschen unter 18 Jahre als „Kind“ definiert.

Beschwerdemechanismus

Stand: April 2025



Anhang 6: Schutzbeauftragte Person

Schutzbeauftragte Person bei ECPAT Deutschland e.V.

Alle Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die von ECPAT Deutschland e.V. ausgehen, müssen im Interesse der Kinder⁵ geschehen und überwacht werden.

ECPAT wird hierbei von einer Person unterstützt, die/er als Schutzbeauftragte/r fungiert. Die Person ist klare Ansprechperson für alle Schutzfragen sowie als Beschwerdestelle nach innen und außen.

Die Person wird alle drei Jahre, zeitversetzt der Bestimmung/Bestätigung des Teams der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung, vom Vorstand benannt und durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die schutzbeauftragte Person hat bei Bedarf Anspruch auf Supervision (2 x Jährlich)

Aufgaben zum Beschwerdeverfahren

- **Die schutzbeauftragte Person ist erste Ansprechperson** für alle Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen für interne⁶ und externe Personen. Sie ist über die E-Mail Schutzbeauftragte@ecpat.de erreichbar.
- Bei Hinweisen auf Verdachtsfälle (sexualisierter) Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdungen **handelt die schutzbeauftragte Person entsprechend des Beschwerdemechanismus**. Es werden **in Rücksprache mit dem Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung** aus dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen ergriffen.
- Bei jedem Hinweis muss als erster Schritt eine **Dringlichkeitseinschätzung** vorgenommen werden.
- Die **Informationspflicht** gegenüber dem Kollegialen Team und das **6-Augen Prinzip** ist gemäß des Beschwerdeverfahrens einzuhalten.
- Die schutzbeauftragte Person ist angehalten bei **Unklarheit** eine insoweit erfahrene Fachkraft, Beratungsstelle oder die Polizei (zunächst ohne Angabe von persönlichen Daten) hinzuzuziehen/zu befragen.
- Bei allen Gesprächen betreffend den eingegangenen Hinweis ist die **schutzbeauftragte Person anwesend**.
- Die schutzbeauftragte Person **obliegt den Bestimmungen des Datenschutzes** gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- Von Beginn an muss eine **fortlaufende schriftliche Dokumentation** erfolgen sowie die **Begleitung** bei der **Umsetzung von Abhilfemaßnahmen** gegeben sein.
- Die **Dokumentationen der bearbeiteten Fälle** werden nicht gelöscht, sondern dauerhaft und datensicher aufbewahrt.
- Die schutzbeauftragte Person steht in der Verantwortung **individuelle Abschlussgespräche** mit Hinweisgebenden und Betroffenen zu führen, eine abschließende Dokumentation zu erstellen, bei Bedarf die Rehabilitation von Mitarbeitenden zu unterstützen und die Löschung

⁵ ECPAT arbeitet auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, welche im Artikel 1 alle Menschen unter 18 Jahre als „Kind“ definiert.

⁶ Mitarbeitende, Personen, die für ECPAT tätig sind, Vorständ*innen

von persönlichen Angaben entsprechend der DSGVO vorzunehmen.

- Bei allen Fragen ist die **Neutralität** zu wahren. Bei engerer Verbundenheit von betroffenen Personen (Opfer/Täter*in) ist die Bearbeitung des Hinweises direkt an das Kollegiale Team abzugeben.

Aufgaben zur Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie

- Zum Thema Kinderschutz werden alle Mitarbeitenden, Vorstandsmitglieder und Personen, die für ECPAT tätig sind, entsprechend ihren Aufgaben und Funktionen fortlaufend weitergebildet. Diese Aufgabe obliegt der schutzbeauftragten Person - bei Bedarf in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Person aus der Geschäftsstelle.
- Einmal jährlich ist von der schutzbeauftragte Person die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien wie z.B. Unterzeichnung des Verhaltenskodex, Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, Teilnahme an der Weiterbildung u.a. zu überprüfen.
- Im Rahmen der Personalpolitik besteht die Aufgabe gemeinsam mit der Geschäftsführung angemessene Anstellungs- und Auswahlverfahren in Bezug auf Kinderschutz zu erstellen und die Umsetzung durch regelmäßige Gespräche zu überprüfen.
- Das **Ergebnis der Überprüfung** ist bei der Mitgliederversammlung zu berichten, sowie alle weiteren im Geschäftsjahr durchgeführten Maßnahmen und Aktionen. Bei der Berichterstattung sind die Vorschriften der DSGVO einzuhalten.

Zur Kenntnisnahme

Ort, Datum

Unterschrift schutzbeauftragte Person und
Vertreter*in

Anhang 7: Empfehlung für Mitgliedsorganisationen

Empfehlungen zur Einführung einer Kinderschutzrichtlinie

Hintergrundinformation und Begründung

Als Teil des internationalen ECPAT Netzwerks gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern arbeitet ECPAT Deutschland e.V. auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und seiner Zusatzprotokolle. Damit ist ECPAT dem umfassenden Schutz von Kindern und der Einhaltung ihrer Rechte verpflichtet.

ECPAT Deutschland e.V. empfiehlt allen Mitgliedsorganisationen, die Einhaltung eines umfassenden Kinderschutzes durch die Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzvereinbarungen, wie einer Kinderschutzrichtlinie sicherzustellen.

Eine Kinderschutzrichtlinie soll dazu beitragen, alle Kinder mit oder ohne Behinderungen in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung der institutionellen Arbeit zu schützen. Um dies zu erreichen, werden folgende Einzelziele definiert:

- Mitgliedsorganisationen und ihre Partner für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen.
- Kinderschutz als Qualitätsmerkmal in der In- und Auslandsarbeit der ECPAT Deutschland e.V. Mitgliedsorganisationen zu etablieren und zu implementieren.
- Mitgliedsorganisationen sowie ihre Partner vor potenziellen Täter*innen schützen.
- Mitgliedsorganisationen sowie ihre Partner vor falschen Anschuldigungen bewahren.
- Alle Kinder sollen das Recht auf Beteiligung und Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten erhalten.

Instrumente

Aufbauend auf einer breiten Sensibilisierung für die Thematik sollten sich die Organisationen auf klar definierte Verantwortlichkeiten, Vorgehensweisen und Instrumente verständigen.

Dazu können u.a. gehören:

- **Selbstverpflichtung zum Kinderschutz** (Verantwortungsübernahme der Leitung)
- **Risiko- und Potenzialanalyse** (z.B. durch die Selbstbewertungs-Analyse von ECPAT Deutschland e.V. <https://ecpat-schutzkonzepte.de/>)
- **Aus- und Fortbildungen** für Mitarbeitende und Ehrenamtliche
- Erarbeitung von klaren und eindeutigen **Beschwerdewegen** und **Fallmanagement-Systemen**
- Anpassung von **Personalprozessen und Strukturen** für den Kinderschutz (z. B. Verhaltenskodex; Information & Schulungen bei Einstellungen, erw. Führungszeugnis)
- **Informationsmaterialien** für relevante Personengruppen (Flyer, Website etc.)
- **Vernetzung** mit weiteren (lokalen) Akteur*innen im Kinderschutz
- **Verschriftlichung** des Schutzkonzeptes und **Verstetigung** von Prozessen
- Regelmäßige **Überprüfung** und **Weiterentwicklung** des Schutzkonzeptes
- Etablierung von „**Zero-Tolerance**“-Vereinbarungen für Kooperationspartner*innen (vor allem für Organisation, die auch international tätig sind).

Anhang 8:

Rolle des Vorstands

Rolle des Vorstands im Beschwerdeprozess

Alle Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die von ECPAT Deutschland e.V. ausgehen, sowie der Schutz von Mitarbeitenden und freiberuflichen Personen bei ECPAT, müssen im Interesse dieser geschehen und überwacht werden. Die Schutzbeauftragte Person kann sich jederzeit an das ausgewählte Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung (mind. 2 Personen) aus dem Vorstand wenden. Diese werden in der konstituierenden Sitzung nach der Vorstandswahl gewählt.

Das Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung wird für die verbleibende Vorstandswahlperiode vom Vorstand gewählt und setzt eine Fachperson im Bereich Kinderschutz voraus.

Das Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung hat bei Bedarf Anspruch auf 2 x jährlich Supervision.

Rollenverständnis

- Das Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung wird dann aktiv, wenn Hinweise Mitarbeitende oder freiberufliche Personen bei ECPAT Deutschland betreffen.
- Das Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung ist Teil des Beschwerdemanagements und wirkt somit auch aktiv Gestaltungsprozess mit.
- Im Beschwerdeprozess ist die Schutzbeauftragte Person verpflichtet, das Kollegiale Team über den eingegangenen Hinweis zu informieren.
- Bei Hinweisen auf Verdachtsfälle (sexualisierter) Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdungen **handelt das Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung entsprechend des Beschwerdemechanismus. In Rücksprache mit der Schutzbeauftragten Person und bei Bedarf mit der Geschäftsführung und /oder dem gesamten/einem Teil des Vorstands werden** die notwendigen Maßnahmen ergriffen.
- Das Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung handelt gemeinsam mit der Schutzbeauftragten Person gemäß des Beschwerdeverfahrens im **6-Augen Prinzip**.
- Das Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung unterstützt die Schutzbeauftragte Person bei allen **Fragen der Unklarheit** betreffend den Hinweis.
- Das Team der kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung **obliegt den Bestimmungen des Datenschutzes** gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und ist zur Diskretion verpflichtet.

Zur Kenntnisnahme

Ort, Datum

Unterschriften Team der kollegialen Beratung zur
Risikoeinschätzung (Vorstand)